

48?
11?



EUROPÄISCHE KOMMISSION

GENERALSEKRETARIAT

Brüssel, den 17 VI 2011

ACCUSÉ DE RÉCEPTION

NOM

(en caractères d'imprimerie)

REÇU LE 17/6/2011 A HEURES

REÇU PAR TELEFAX LE A HEURES

SIGNATURE

SG-Greffe(2011)D/ 9667

STÄNDIGE VERTRETUNG DER
BUNDESREPUBLIK
DEUTSCHLAND BEI DER
EUROPÄISCHEN UNION
Rue Jacques de Lalaingstraat 8-14
1000 Bruxelles/Brüssel

Betreff: Aufforderungsschreiben
- Vertragsverletzung Nr. 2011/2091

Hiermit gestattet sich das Generalsekretariat, Sie zu bitten, das beigegefügte Schreiben an den Bundesminister des Auswärtigen weiterzuleiten.

Für die Generalsekretärin

Anlage: K(2011) 4112 endg.

DE



EUROPÄISCHE KOMMISSION

GENERALSEKRETARIAT

Brüssel, den 17 VI 2011

SG-Greffe(2011)D/ 9667

STÄNDIGE VERTRETUNG DER
BUNDESREPUBLIK
DEUTSCHLAND BEI DER
EUROPÄISCHEN UNION
Rue Jacques de Lalaingstraat 8-14
1000 Bruxelles/Brussel

Betreff: Aufforderungsschreiben
- Vertragsverletzung Nr. 2011/2091

Hiermit gestattet sich das Generalsekretariat, Sie zu bitten, das beigefügte Schreiben an den Bundesminister des Auswärtigen weiterzuleiten.

Für die Generalsekretärin

Anlage: K(2011) 4112 endg.

DE



EUROPÄISCHE KOMMISSION

Brüssel, den 16.6.2011

2011/2091

K(2011) 4112 endg.

Sehr geehrte Frau Bundesministerin,

hiermit möchte ich Ihre Regierung darauf aufmerksam machen, dass Deutschland keine neuen Rechtsvorschriften zur Umsetzung der Richtlinie 2006/24/EG über die Vorratsspeicherung von Daten, die bei der Bereitstellung öffentlich zugänglicher elektronischer Kommunikationsdienste oder öffentlicher Kommunikationsnetze erzeugt oder verarbeitet werden, und zur Änderung der Richtlinie 2002/58/EG erlassen hat.

Die Richtlinie 2006/24/EG über die Vorratsspeicherung von Daten, die bei der Bereitstellung öffentlich zugänglicher elektronischer Kommunikationsdienste oder öffentlicher Kommunikationsnetze erzeugt oder verarbeitet werden, und zur Änderung der Richtlinie 2002/58/EG wurde am 15. März 2006 vom Rat angenommen.

Nach Artikel 15 (1) der Richtlinie 2006/24/EG erlassen die Mitgliedstaaten die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um dieser Richtlinie bis spätestens 15. September 2007 nachzukommen, und setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis.

Nach Artikel 15 (3) kann jeder Mitgliedstaat die Anwendung dieser Richtlinie auf die Speicherung von Kommunikationsdaten betreffend Internetzugang, Internet-Telefonie und Internet-E-Mail bis 15. März 2009 aufschieben. Jeder Mitgliedstaat, der diese Bestimmung in Anspruch nehmen wollte, hatte den Rat und die Kommission hiervon mittels einer Erklärung bei der Annahme der Richtlinie zu unterrichten. Deutschland, machte von dieser Möglichkeit Gebrauch.

Da Deutschland die Kommission innerhalb der genannten Frist nicht über nationale Umsetzungsmaßnahmen unterrichtet hatte, leitete die Kommission am 27. November 2007 durch Übermittlung eines Aufforderungsschreibens (Aktenzeichen SG(2007) D207204) ein Verfahren nach Artikel 258 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (vormals Artikel 226 EGV) gegen Deutschland ein. Deutschland

Seiner Exzellenz Herrn Dr. Guido WESTERWELLE
Bundesminister des Auswärtigen
Werderscher Markt 1
D - 10117 Berlin

antwortete auf das Aufforderungsschreiben am 18. Januar 2008 durch Übermittlung des Gesetzes zur Neuregelung der Telekommunikationsüberwachung vom 31. Dezember 2007 (SG(2008) A/00731), durch das den Angaben Deutschlands zufolge die Richtlinie vollständig umgesetzt worden ist.

Nach Prüfung des gemeldeten Gesetzes stellte die Kommission das Verfahren im September 2008 ein.

Am 2. März 2010 erklärte das Bundesverfassungsgericht das Umsetzungsgesetz mit der Begründung für nichtig, dass es gegen das deutsche Grundgesetz verstoße. Dadurch gibt es seit dieser Nichtig-Erklärung keine gültige deutsche Rechtsvorschrift zur Umsetzung der Richtlinie mehr.

Am 16. Juni 2010 bat die Kommission Deutschland mit Schreiben über „EU-Pilot“ (Aktenzeichen 1174/10/JLSE) um Erläuterungen zur Umsetzung der Richtlinie. Mit Schreiben vom 23. Juni 2010 bestätigte Deutschland, dass das Bundesverfassungsgericht das nationale Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie in Gänze für nicht verfassungsgemäß erklärt und in seinem Urteil sehr ausführliche Anforderungen an ein solches Gesetz formuliert hat.

Am 21. Januar 2011 hat die Kommission das letzte Mal mit deutschen Regierungsbeamten über diese Angelegenheit gesprochen. Auf der Sitzung wurde klargestellt, dass nach Auffassung der Kommission das Urteil des Bundesverfassungsgerichts keine Rechtfertigung dafür darstellen könne, von einer Umsetzung der Richtlinie in nationales Recht abzusehen und dass der von der deutschen Justizministerin erläuterte Vorschlag eines „Quick Freeze Plus“-Systems im Fall der Annahme nicht als hinreichende Umsetzung angesehen werden kann.

Die deutsche Delegation sagte zu, die Kommission über die weitere Entwicklung auf dem Laufenden zu halten. Seit vier Monaten sind jedoch keine weiteren Mitteilungen aus Deutschland eingegangen.

Die Europäische Kommission ist daher der Auffassung, dass Deutschland seinen Verpflichtungen aus den Verträgen, insbesondere aus Artikel 4(3) des EUV sowie aus Artikel 15(1) der Richtlinie nicht nachgekommen ist.

Tatsächlich ergibt sich aus Artikel 15(1) dass die Mitgliedstaaten nicht nur Gesetze und Maßnahmen in Kraft setzen müssen, die für die Erfüllung der Richtlinie erforderlich sind, sondern auch alle geeigneten Schritte unternehmen müssen, um die Rechtsgültigkeit dieser Gesetze und Maßnahmen zu bewahren, solange die Richtlinie in Kraft ist. Aufgrund der Tatsache, dass es seit der Nichtig-Erklärung durch das Bundesverfassungsgericht keine deutsche Rechtsvorschrift mehr gibt, welche die Umsetzung der Richtlinie gewährleisten könnte, ist die Kommission der Auffassung, dass Deutschland seinen Verpflichtungen aus Artikel 15(1) der Richtlinie gegenwärtig nicht nachkommt.

Diese Verpflichtung, die Rechtsgültigkeit derartige Gesetze und Maßnahmen zu bewahren, ergibt sich außerdem aus Artikel 4(3) EUV, welcher lautet: *„Nach dem Grundsatz der loyalen Zusammenarbeit achten und unterstützen sich die Union und die Mitgliedstaaten gegenseitig bei der Erfüllung der Aufgaben, die sich aus den Verträgen ergeben. Die Mitgliedstaaten ergreifen alle geeigneten Maßnahmen allgemeiner oder besonderer Art zur Erfüllung der Verpflichtungen, die sich aus den Verträgen oder den Handlungen der Organe der Union ergeben. Die Mitgliedstaaten unterstützen die Union*

bei der Erfüllung ihrer Aufgabe und unterlassen alle Maßnahmen, die die Verwirklichung der Ziele der Union gefährden könnten."

Die Kommission fordert Ihre Regierung gemäß Artikel 258 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf, sich binnen zwei Monaten nach Eingang dieses Schreibens hierzu zu äußern.

Die Kommission behält sich vor, nach Eingang der Äußerungen oder im Falle, dass innerhalb der gesetzten Frist keine Äußerungen eingehen, gegebenenfalls eine mit Gründen versehene Stellungnahme nach Artikel 258 AEUV abzugeben.

Mit freundlichen Grüßen

Für die Kommission

Cecilia MALMSTRÖM
Mitglied der Kommission



